

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per mail: Sektion.V@bmvrdi.gv.at

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570, 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen
DW:8573
p.maicen@lk-oe.at
GZ.: II/1-0518/Rei-44

Wien, 28. Mai 2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden;
Stellungnahme
GZ: BMVRDJ-601.468/0020-V 1/2018**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

ad § 5 (1a):

Der Entwurf sieht vor, dass die Verschuldensvermutung gem § 5 Abs 1 VStG nicht gelten soll, wenn eine Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über € 50.000 droht. Dies stellt aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich jedoch eine unsachliche Differenzierung zu Verwaltungsübertretungen mit geringeren Strafdrohungen dar. Deshalb fordert die Landwirtschaftskammer Österreich, dass die Verschuldensvermutung im VStG generell aufgehoben wird.

Auch aufgrund der immer höheren bürokratischen Hürden eines Unternehmers und der Vielzahl an hohen Strafdrohungen, erscheint die Verschuldensvermutung schon seit längerem als nicht mehr zeitgemäß und zunehmend problematisch im Sinne eines fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK.

ad § 22:

Die Entwurfsbestimmung zur Abschaffung des Kumulationsprinzips wird ausdrücklich begrüßt.

Im Entwurf wird jedoch nicht der Fall behandelt, dass durch eine Handlung mehrere Personen bestraft werden. Vor allem im Verkehrsbereich stellt sich oftmals das Problem, dass Hal-

2/2

ter und Lenker für ein und dieselbe Handlung nebeneinander verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden. In Extremfällen kann das auch gleichzeitig drei Personen betreffen, wenn zB ein Belader in das Verhältnis miteinbezogen wird. Die Abschaffung des Kumulationsprinzips ist demnach um solche Handlungen zu erweitern.

ad § 33a:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt die Verankerung des Grundsatzes „Beraten statt strafen“. Einer langjährigen Forderung der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung wird dadurch entsprochen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich